



Mitteilungsblatt der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 04 / 2016

Excellence in  
Management  
Education

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung .....	3
Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge .....	5
Studienplan für die Master of Science-Studiengänge .....	26
Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „Master of Business Administration“ .....	41
Impressum .....	76

**Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung für die  
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)  
-Otto-Beisheim-Hochschule-**

Vom 25.05.2016

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, im folgenden 'WHU' genannt, hat am 20.04.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß §7 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, mit Schreiben vom 17.05.2016, Az.: 977 Tgb.Nr.: 1651/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung für die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule- in der Fassung vom 20. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie gilt für bereits zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 1, 13 bis 16, 20 Abs. 1, an deren Stelle die §§ 14 bis 18, 22 Abs. 1 dieser Promotionsordnung treten, mit der Maßgabe fort, dass in Bezug auf die Zusammensetzung des Promotionsausschusses § 3 dieser Promotionsordnung Anwendung findet, soweit die Zuständigkeit des Promotionsausschusses oder seiner beziehungsweise seines Vorsitzenden für Entscheidungen geregelt ist und nicht nur sonstige Aufgaben oder Befugnisse von Mitgliedern des Promotionsausschusses bezeichnet werden. Satz 2 gilt entsprechend für diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, auf die nach einer Übergangsregelung eine davor gültige Promotionsordnung Anwendung findet; dabei treten §§ 14 bis 18, 22 Abs. 1 dieser Promotionsordnung an die Stelle derjenigen Vorschriften, die §§ 12 Abs. 1, 13 bis 16, 20 Abs. 1 der Promotionsordnung in der Fassung vom 08.03.2012 entsprechen; die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gesamtnote richtet sich nach § 21 Abs. 1 dieser Promotionsordnung, wobei die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Disputation tritt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.

Vallendar, den 25.05.2016

Universitätsprofessor Dr. Markus Rudolf

Rektor der WHU

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)

-Otto-Beisheim-Hochschule-

**Beschlussorgan: Der Senat der WHU**

**Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)  
- Otto Beisheim Hochschule -  
Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge**

20. April 2016

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 20. April 2016 die folgende Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 464), mit Schreiben vom 26. April 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 2 Zulassung .....	8
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums.....	8
§ 4 Aufbau der Master-Prüfung .....	9
§ 5 Prüfungsausschuss .....	9
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung .....	11
§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen .....	11
§ 9 Fristen.....	12
§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums .....	12
§ 11 Abschlussarbeit .....	15
§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit .....	16
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	17
§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote.....	18
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung.....	19
§ 16 Wiederholung von Prüfungen.....	19
§ 17 Praktikum.....	20
§ 18 Zulassung zum Auslandsstudium.....	21
§ 19 Ziel, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung .....	21
§ 20 Bewertung der Auslandsmodulprüfung .....	21
§ 21 Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung.....	22
§ 22 Akademischer Grad.....	22
§ 23 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement .....	22
§ 24 Urkunde .....	23
§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	23
§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden.....	23
§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderungen .....	24
§ 28 Doppelabschluss-Programme .....	24
§ 29 Inkrafttreten .....	24

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für den Master of Science-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
  1. einen dem WHU Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre gleichwertigen akkreditierten oder in vergleichbarer Weise anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang, zu dessen Bestehen wenigstens 180 ECTS-credits (cr) (zur Zulassung zu den 90 cr Tracks der WHU ist ein Nachweis von 210 bereits erworbenen cr notwendig) erforderlich sind, an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erfolgreich abgeschlossen hat;
  2. mindestens 12 Wochen berufspraktischer Tätigkeit, die inhaltlich und zeitlich in Zusammenhang mit dem Studium zu stehen hat, nachweisen kann;
  3. über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, nachgewiesen durch das Erreichen der Mindestpunktzahl in einem der von der Programmleitung zugelassenen und auf der Homepage der WHU kommunizierten standardisierten Sprachtests;
  4. den GMAT, den GRE oder den TM-Base mit einer vom Programmleitung festgelegten und auf der Homepage der WHU kommunizierten Mindestpunktzahl absolviert hat; und
  5. das Auswahlverfahren der WHU erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 muss durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden. Die Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, alle übrigen Nachweise sind spätestens bis zu Beginn des ersten Studienabschnitts des Master of Science-Studiengangs zu erbringen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Einreichung einzelner Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1 durch die Programmleitung bis zum Ende des ersten Studienabschnitts verlängert werden. Die Frist zur Einreichung einzelner Nachweise gemäß Abs. 3 und 4 kann durch die Programmleitung bis zum Beginn des ersten Studienabschnitts verlängert werden. Falls die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, erlischt die Einschreibung.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn Bewerberinnen und Bewerber
  1. die Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
  2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben oder
  3. sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden und die geltenden Bestimmungen der Hochschule, an der dieses Prüfungsverfahren begonnen wurde, die Immatrikulation an einer anderen Hochschule währenddessen ausschließen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden, sind verpflichtet, die WHU hierüber vollständig in Kenntnis zu setzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies zu einer Ablehnung der Bewerbung oder einer nachträglichen Exmatrikulation führen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber haben bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen.
- (6) Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 4 Nr. 1 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

## **§ 2 Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zu den Master-Studiengängen entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.
- (2) Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss einsetzen.

## **§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums**

- (1) Die Master of Science-Studiengänge der WHU bauen auf einem relevanten Bachelor-Abschluss, z.B. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang auf. Sie vermitteln spezialisierte Fach- und Methodenkenntnisse und fördern die eigenständige Anwendung dieser Methoden und Kenntnisse zur Lösung wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen. Studierende können sich zu Beginn des Studiums zwischen einem spezialisierten Finance-Studiengang und einem generalistischen Management-Studiengang entscheiden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Master of Science Studiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfung(en) erforderlich ist. 1 cr entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Pflichtpraktika (§ 17) und für die Abschlussarbeit (§ 11) erhalten die Studierenden Kreditpunkte.
- (5) Die Studierenden können sich zu Beginn des Studiums zwischen einem Track mit 90 cr und einem Track mit 120 cr entscheiden. Die §§ 18 - 21 sowie § 28 gelten nur für Studierende des 120 cr Track.
- (6) Die Master of Science Studiengänge im Umfang von 90 cr umfassen
  - zwei Studienabschnitte im Präsenzstudium an der WHU (erster und zweiter Studienabschnitt, Inlandsstudium) im Umfang von 60 cr,
  - ein Capstone Module Abroad, das als Exkursion unter Leitung eines WHU-Fakultätsmitglieds durchgeführt wird, im Umfang von 2 cr,



- ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer mit 3 cr und
  - die Abschlussarbeit im Umfang von 25 cr.
- (7) Die Regelstudienzeit für die Master of Science-Studiengänge im Umfang von 90 cr beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit siebzehn Monate.
- (8) Die Master of Science Studiengänge im Umfang von 120 cr umfassen
- zwei Studienabschnitte im Präsenzstudium an der WHU (erster und zweiter Studienabschnitt, Inlandsstudium) im Umfang von 60 cr,
  - einen Studienabschnitt im Ausland (Auslandsstudium) an einer der Partnerhochschulen der WHU im Umfang von 30 cr,
  - ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer mit 5 cr und
  - die Abschlussarbeit im Umfang von 25 cr.
- (9) Die Regelstudienzeit für die Master of Science-Studiengänge im Umfang von 120 cr beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit einundzwanzig Monate. Bei abweichenden Semesterzeiten der Partnerhochschulen oder bei Ausweitung des Auslandsstudiums zwecks Erlangung eines Doppelabschlusses (§ 28) verlängert sich die Studienzeit entsprechend.
- (10) Das Auslandsstudium im 120 cr track ist an einer der Partnerhochschulen der WHU abzuleisten. Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in Deutschland ist durch Abschluss entsprechender Austauschabkommen sichergestellt.

#### **§ 4 Aufbau der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung im 90 cr-Track erfolgt studienbegleitend und umfasst
- Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
  - Prüfung des Capstone Module Abroad,
  - das studienbegleitende Pflichtpraktikum und
  - die Abschlussarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung im 120 cr Track erfolgt studienbegleitend und umfasst
- Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
  - Prüfungen zum Auslandsmodul,
  - das studienbegleitende Pflichtpraktikum und
  - die Abschlussarbeit.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet unter Verwendung der gelernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen; zwei weiteren hauptberuflich

ruflichen Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie einer oder einem Studierenden der WHU. Die oder der Studierende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

#### **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren der Master of Science-Studiengänge eingesetzt wird.

- (5) In jedem Modul wird durch die akademische Leitung eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls ab.

### **§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU in einen der Master of Science-Studiengänge eingeschrieben ist.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Kursprüfung der Master of Science-Studiengänge gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

### **§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen**

- (1) Die Prüfungen der Studienabschnitte an der WHU sollen unmittelbar nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts abgeschlossen sein. Die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen zeitnah zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungen des Auslandsstudiums sollen unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltungen des Auslandsmoduls abgeschlossen sein.
- (3) Im Regelfall wird das Thema der Abschlussarbeit frühestens nach Bestehen der Module der ersten beiden Studienabschnitte übernommen. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt für Studierende des 90 cr Track mit Beginn des dritten Studienabschnitts nach Abschluss des Praktikums. Die Bearbeitungszeit beginnt für Studierende des 120 cr Track mit Beginn des vierten Studienabschnitts nach Abschluss des Auslandsstudiums.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem Prüfungsamt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (5) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Anderenfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (6) Die Studierenden werden durch das Prüfungsamt automatisch zu den für ihren Jahrgang festgelegten Prüfungsterminen in Pflichtmodulen im Erstversuch angemeldet.
- (7) Durch die fristgerechte verbindliche Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul in myWHUstudies sind die Studierenden automatisch zu den Prüfungsleistungen im Modul angemeldet. Die Anmeldefristen werden durch die Modulverantwortlichen festgelegt und in myWHUstudies bekannt gegeben.
- (8) Nachschreibe- und Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Dazu müssen sich die Studierenden selbst innerhalb der festgesetzten Fristen bis zwei Wochen vor der Prüfung in mywhustudies anmelden.

## **§ 9 Fristen**

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren.
- Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
- (2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

## **§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums**

- (1) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Finance umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:
1. Capital Market Theory ( 5 cr)
  2. International Financial Reporting (5 cr)
  3. Advanced Econometrics (5 cr)
  4. Elective I (5 cr)
  5. Elective II (5 cr)
  6. Elective III (5 cr)
  7. Elective IV (5 cr)
  8. Elective V (5 cr)
  9. Elective VI (5 cr)
  10. Elective VII (5 cr)
  11. Elective VIII (5 cr)
  12. Elective IX (5 cr)
  13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des 90 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 5 cr:

14. Capstone Module Abroad (2 cr)
15. Internship 90 cr track (3 cr)

Für Studierende des 120 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

- 16. Internship 120 cr track (5 cr)
  - 17. Module Abroad (30 cr)
- (2) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Management umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:
- 1. Core Module MiM (15 cr)
  - 2. Elective I (5 cr)
  - 3. Elective II (5 cr)
  - 4. Elective III (5 cr)
  - 5. Elective IV (5 cr)
  - 6. Elective V (5 cr)
  - 7. Elective VI (5 cr)
  - 8. Elective VII (5 cr)
  - 9. Elective VIII (5 cr)
  - 10. Elective IX (5 cr)
  - 11. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des 90 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 5 cr:

- 12. Capstone Module Abroad (2 cr)
- 13. Internship 90 cr track (3 cr)

Für Studierende des 120 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

- 14. Internship 120 cr track (5 cr)
- 15. Module Abroad (30 cr)

- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend als integrative Prüfung des betreffenden Moduls durchgeführt und erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ausnahme hiervon ist das „Core Module MiM“, dessen Prüfung sich aus mehreren Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (4) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Prüfungsleistungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 2 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Prüfungsleistung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen in einem Kurs richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der akademischen Leitung der Master of Science-Studiengänge festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:
- 1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 30 Minuten pro cr. Im Falle zusätzlicher anderer Prüfungsleistungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur muss dabei mindestens 60 Minuten betragen.

## 2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro cr für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Wird die mündliche Prüfung in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt, reduziert sich die Zeit entsprechend. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

## 3. Schriftliche Arbeiten

Zu schriftlichen Arbeiten gehören z. B. Seminar-, Projekt- und Fallstudienarbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Arbeit sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend den cr der Lehrveranstaltung und dem Anteil der Arbeit an der Modulnote festgelegt. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiate überprüft werden.

## 4. Präsentationen und Referate

Die Dauer der Präsentation bzw. des Referats soll inklusive der anschließenden Aussprache 5 Minuten pro cr der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten betragen. Wird die Präsentation bzw. das Referat in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt (z. B. schriftliche Arbeiten), reduziert sich die Zeit entsprechend. Präsentationen und Referate müssen in elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden.

## 5. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden vor Spielbeginn ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen ergänzt werden.

## 6. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Bewertung der Prüfung einbezogen werden.

Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist der Lehrkraft durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Die Prüferin oder der Prüfer legen die Gruppengröße fest und entscheiden über die Zusammensetzung der Gruppen.
- (6) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden.

- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die eingeschriebenen Studierenden der Master of Science-Studiengänge als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, falls die Betroffenen dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder können einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an einer mündlichen Prüfung teil.

### **§ 11 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig auf Basis von gängigen sowie neuen methodischen und theoretischen Ansätzen des Faches zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder hauptberuflich an der WHU lehrenden Hochschullehrkraft, jeder Lehrstuhlvertreterin oder jedem Lehrstuhlvertreter, Habilitierten sowie von jeder oder jedem an die WHU berufenen Honorarprofessorin oder Honorarprofessor ausgegeben und betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nimmt diese oder dieser die Funktion der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ein. Auf Antrag der Studierenden bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden kann eine Hochschullehrkraft oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter der Partnerhochschulen die Arbeit mit betreuen. Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so wird ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zugewiesen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt.
- (4) Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (5) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Der Zeitpunkt der Ausgabe wie auch der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor.

- (7) Für Studierende des 90 cr Track beginnt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Regelfall nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte sowie der Beendigung des Praktikums. Für Studierende des 120 cr Track beginnt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Regelfall nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte, des Praktikums sowie des Auslandssemesters. (§ 8 Abs. 3). Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Zeitraum zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Den Abgabetermin setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Programmleitung fest. Er wird auf hochschulübliche Weise bekannt gegeben. Auf Antrag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag ist vor oder während der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit (Abs. 6) muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht. Alle Abschlussarbeiten werden auf Plagiate überprüft. Von allen Studierenden ist die Abschlussarbeit in zwei Exemplaren in Papierform sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Wird eine Täuschung festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.

### **§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit 5,0 bewertet.
- (2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann dazu weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Drittgutachterinnen und Drittgutachter und alle weiteren hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter sollen Hochschullehrkräfte, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter, Habilitierte oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der WHU sein. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbei-



tungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit.

- (4) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des Master-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 10 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen<sup>1</sup> eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Master-Studiengangs, die in den Kursbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (4) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und eine Anrechnung können auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen enthalten.
- (5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Kursübersicht (Anlage zum Studienplan) dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin

## § 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die Module werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Modulnoten sollen den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung eines Moduls vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden. Das Praktikum (Modul „Internship“) wird nicht benotet.
- (2) Für die Bewertung der Module sowie der Abschlussarbeit sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Wenn die Modul(wiederholungs)prüfung aus mehreren Teilen besteht, wird die Modulnote auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl ermittelt und nicht als Mittelwert von Teilnoten.
- (3) Ausnahme hiervon ist das „Core Module MiM“. Dieses setzt sich aus mehreren Teilmodulen zusammen. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel der Noten der Teilmodulprüfungen gebildet, die gemäß Absatz 2 vergeben werden. Das so ermittelte Ergebnis wird kaufmännisch auf die in Absatz 2 definierten Noten gerundet. Für dieses Modul werden im Transcript of Records zusätzlich zur Modulnote die Teilmodulnoten ausgewiesen. Aufgrund des integrativen Charakters des Moduls ist es notwendig, dass alle Teilmodule mit mindestens 4,0 bewertet sind.
- (4) Anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (§ 13) gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der Module aus §10 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Module „Capstone Module Abroad“ und „Internship“. Diese Summe wird durch die Anzahl von 85 cr geteilt (Nenner). Module, die lediglich als „bestanden“ anerkannt (§ 13) und nicht mit einer Note gemäß Abs. 2 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Nenner von 85 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der anerkannten Module. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Kreditpunkte aus dem Inlandsstudium, dem Auslandsstudium und dem Praktikum erworben wurden und die Abschlussarbeit wenigstens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Die Gesamtnote "nicht ausreichend" wird nicht vergeben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (6) Die Bezeichnungen für die Gesamtnote lauten<sup>2</sup> bei einem Mittel:
  - bis 1,5 = hervorragend
  - von 1,6 bis 2,0 = sehr gut
  - von 2,1 bis 2,9 = gut
  - von 3,0 bis 3,5 = befriedigend
  - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

---

<sup>2</sup> Diese Notenbezeichnungen folgen den internationalen Gepflogenheiten.

über 4,0 = nicht ausreichend

- (7) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS Users' Guide.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und keine triftigen Gründe geltend machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie Seminararbeiten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.
- (2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder das Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann im Wiederholungsfall verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Brechen Studierende ohne triftigen Grund eine begonnene Prüfung ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen.
- (4) Wenn bei einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls eine Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiat) festgestellt wird, wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 16 sind zulässig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Ist ein pflichtmäßig einzubringendes Modul nicht bestanden, so muss dieses wiederholt werden. Im „Core Module MiM“ müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die schlechter als 4,0 bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, die über die Mindestan-

zahl hinaus belegt wurden, können wiederholt werden. Inhalt, Form und Umfang der Modulwiederholungsprüfung entspricht den Regelungen des § 10. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann bei der Modulwiederholungsprüfung in Ausnahmefällen eine andere Prüfungsform des § 10 Abs. 3 als in der Erstprüfung angewendet werden. Die Art der jeweiligen Wiederholungsprüfung legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der akademischen Leitung der Master of Science-Studiengänge fest. Als Modulnote zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Die Wiederholungsprüfungen des ersten Studienabschnittes werden im Laufe des zweiten Studienabschnittes, spätestens sechs Monate nach der Erstprüfung, durchgeführt; die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden, möglichst vor Beginn des Auslandsstudiums. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der akademischen Leitung festgelegt. Wollen Studierende von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen, so haben sie dies dem Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erstprüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen. In abweichenden Fällen gibt das Prüfungsamt die Meldefrist bekannt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Einmalig im Studium haben Studierende die Möglichkeit zu einer zweiten Modulwiederholungsprüfung. Der Antrag auf Stellung einer zweiten Modulwiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Nichtbestehens der ersten Modulwiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Über die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen im Rahmen des Auslandsmoduls entscheiden die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule.
- (3) Die Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende
  1. in ihnen kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch machen oder
  2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und keine weitere Wiederholung gemäß Abs. 2 mehr möglich ist oder
  3. die zweite Wiederholung gemäß Abs. 2 beantragen, von der Möglichkeit zur Wiederholung jedoch nicht fristgerecht Gebrauch machen, oder
  4. bei der zweiten Wiederholung kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen.Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden und kann dies nicht durch die Einbringung eines anderen Moduls ausgeglichen werden, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über den möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 17 Praktikum**

- (1) Im Pflichtpraktikum wenden die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis an. Über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der

Praktikumsbericht ist dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. Innerhalb der Vier-Wochen-Frist ist auch der ausgefüllte Praktikumsbewertungsbogen beim Prüfungsamt einzureichen.

- (2) Für Studierende des 90 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums vier Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 3 cr vergeben.
- (3) Für Studierende des 120 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums sechs Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 5 cr vergeben.

### **§ 18 Zulassung zum Auslandsstudium**

- (1) Zum Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen wird zugelassen, wer
  1. im 120 cr Track des Master-Studiengangs der WHU eingeschrieben ist,
  2. die bis Ende des ersten Studienabschnitts erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und das Studium des zweiten Studienabschnitts ordnungsgemäß aufgenommen hat,
  3. die darüber hinaus gehenden Anforderungen der jeweiligen Partnerhochschule insbesondere hinsichtlich des Niveaus der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse sowie des GMAT, GRE oder TM-Base erfüllt.
- (2) Das International Relations Office der WHU gibt für die einzelnen Partnerhochschulen spezifische Zulassungsvoraussetzungen bekannt. Die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen sind fristgerecht bis zur Durchführung der Auslandswahl einzureichen.
- (3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des gültigen Master-Studienplans der WHU sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule wählen. Sie haben dabei darauf zu achten, dass die gewählten Veranstaltungen nicht inhaltlich deckungsgleich mit an der WHU belegten Lehrveranstaltungen sind.

### **§ 19 Ziel, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung**

- (1) Durch die Auslandsmodulprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie sich erfolgreich mit dem Lehrangebot der Partnerhochschule auseinandergesetzt haben.
- (2) Die Auslandsmodulprüfung erfolgt kumulativ und besteht aus verschiedenen Prüfungsteilen, die an der jeweiligen Partnerhochschule zu erbringen sind.
- (3) Die Zulassung zur Auslandsmodulprüfung, die Prüfungsgebiete und die jeweiligen Prüfungsverfahren werden durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU geregelt.

### **§ 20 Bewertung der Auslandsmodulprüfung**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen in der Auslandsmodulprüfung regelt die jeweilige Partnerhochschule auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsverträge und ihrer einschlägigen Ordnungswerke. Diese stellt insbesondere fest, ob Studierende die Auslandsmodulprüfung bestanden haben und mit welchem Ergebnis.

- (2) Die Auslandsmodulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dies die Partnerhochschule auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsverträge und ihrer einschlägigen Ordnungswerke feststellt. Eine Wiederholung des Auslandsmoduls ist einmalig auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt der WHU möglich.

### **§ 21 Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung**

Die Partnerhochschule stellt ein Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung in der zwischen ihr und der WHU vereinbarten Form aus. Eine Kopie des Zeugnisses über die Auslandsmodulprüfung wird den Studierenden mit Abschluss des Studiums ausgehändigt. Im Transcript of Records (§ 23 Abs. 2) wird das erfolgreich bestandene Auslandsmodul ausgewiesen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

### **§ 22 Akademischer Grad**

Die WHU verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 23 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement**

- (1) Zwecks Erstellung des Master-Prüfungszeugnisses haben Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsnachweise aus dem Auslandsstudium und dem Praktikum dem Prüfungsamt fristgemäß vorgelegt werden. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module, die im Rahmen des Inlandsstudiums belegt wurden, inklusive aller bestandenen und nicht bestandenen Module, die über das Mindestpensum hinaus belegt wurden. Dazu das Prüfungsergebnis des Auslandsmoduls, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote. Anerkannte bzw. angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit einem entsprechenden Vermerk und der übertragenen Note im Transcript of Records aufgeführt. Mit einem entsprechenden Vermerk werden auch die pauschal als „bestanden“ anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 5) ausgewiesen. Studierende können schriftlich bis vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Note beim Prüfungsamt beantragen, dass höchstens ein Modul, das in Überschreitung des Pflichtpensums absolviert wurde, nicht im Transcript of Records aufgeführt werden soll. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf,

das WHU-Benotungssystem, das Benotungssystem der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.<sup>3</sup>

- (4) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 24 Urkunde**

- (1) Zeitgleich mit dem Transcript of Records wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der WHU sowie von der akademischen Leitung des Studiengangs unterzeichnet und mit dem Siegel der WHU versehen.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Wiederholung der Prüfungsleistung (§ 16) ist möglich.
- (2) Haben Studierende die Zulassung zur Master-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Master-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

#### **§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden**

- (1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des

---

<sup>3</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

- (3) Die Studierenden können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

### **§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die oder der Behindertenbeauftragte oder eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 28 Doppelabschluss-Programme**

Im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Hochschulen und ergänzenden Beschlüssen des Senates der WHU können Studierende der WHU an Doppelabschluss-Programmen ausländischer Partnerhochschulen teilnehmen. Die jeweiligen Studierenden verbringen über das reguläre Master-Studium im 120 cr Track der WHU hinaus mindestens einen weiteren Studienabschnitt im Ausland und können einen Abschluss der Partnerhochschule erwerben. Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungswerke der jeweiligen Partnerhochschule, die den Abschluss vergibt. Während dieser Studienzzeit sind die mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Studiums maßgeblich.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Science-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium in einem der Master-Studiengänge nach dem 1. August 2016 begonnen haben.



Vallendar, im April 2016

Professor Dr. Markus Rudolf

Rektor

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule

**Beschlussorgan: Der Senat der WHU**

**Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)  
- Otto Beisheim Hochschule -  
Studienplan für die Master of Science-Studiengänge**

20. April 2016

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 20. April 2016 die folgende Studienpläne für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen.

Anlagen:

- 1) Modulübersicht für den Master of Science in Finance
- 2) Modulübersicht für den Master of Science in Management

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	28
2. Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen .....	28
3. Ziel der Studiengänge .....	28
4. Studienbeginn und Studiendauer .....	28
5. Aufbau und Ablauf des Studiums .....	29
6. Struktur und Inhalte des Studiums .....	30
6.1 Master in Finance .....	30
6.2 Master in Management.....	30
6.3 Seminar- und Projektarbeiten.....	31
6.4 Praktikum.....	32
6.5 Auslandsstudium .....	33
6.6 Abschlussarbeit .....	35
7. Anwesenheitspflicht, Laptops und Aufzeichnungen.....	36
8. Benotung .....	36
9. Regelungen zum Klausurablauf .....	37
9.1 Hilfsmittel .....	37
9.2 Beginn der Prüfungszeit .....	37
9.3 Bearbeitungszeit.....	38
9.4 Ende der Prüfungszeit.....	38
9.5 Störung und Täuschung .....	38
10. Klausureinsicht und Eigentumsrecht.....	39
11. Qualitätssicherung und Beratung .....	40
12. Inkrafttreten .....	40

## **1. Geltungsbereich**

Der Studienplan regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für die Master of Science Studiengänge der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Der Studienplan gilt für alle Studierenden, die in den oben genannten Studiengängen eingeschrieben sind.

## **2. Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach erfolgreichem Durchlaufen des studiengangspezifischen hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Eine genaue Beschreibung des Auswahlverfahrens findet sich auf der Homepage der WHU. Das Auswahlverfahren wird durch die Programmleitung unter Einbeziehung des hochschulinternen Qualitätsmanagements und des beratenden Zulassungsausschusses kontinuierlich weiterentwickelt. Zugelassen zum Studium werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 der Prüfungsordnungen für die Master of Science-Studiengänge der WHU erfüllen und ein Studienplatzangebot der WHU erhalten haben. Über die Vergabe der Studienplätze entscheidet die akademische Leitung für die Master of Science-Studiengänge der WHU auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

## **3. Ziel der Studiengänge**

Die Master of Science Studiengänge der WHU sind konsekutive Studiengänge. Aufbauend auf einem ersten wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss werden die Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften verbreitert und in von den Studierenden gewählten Schwerpunkten vertieft. Zu Beginn des Studiums können sich Studierende zwischen einem spezialisierten Finance-Studiengang (Master in Finance, MiF) und einem generalistischen Management-Studiengang (Master in Management, MiM) entscheiden. Den Studierenden wird eine umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz vermittelt. Verbunden wird dies mit hoher interkultureller Kompetenz und breiter praktischer Erfahrung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die erlernten Methoden eigenständig zur Lösung praktischer und wissenschaftlicher Problemstellungen anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen der Master-Studiengänge sind in der Lage, Methoden und Kenntnisse miteinander zu vernetzen und darauf aufbauend Strategien eines Unternehmens zu entwerfen.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Master of Science“, kurz M.Sc.

## **4. Studienbeginn und Studiendauer**

Das Studium beginnt jeweils zum Herbstsemester eines Jahres. Studierende können sich zwischen einem 90 cr Track und einem 120 cr Track entscheiden, in dem sie 90 bzw. 120 ECTS credits (cr) erwerben. Pro cr müssen die Studierenden mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Dieser Aufwand umfasst im Wesentlichen Unterrichtsstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten, Prüfungen sowie Beratungen durch die Dozentinnen und Dozenten.

Für Studierende des 90 cr Track umfasst das Studium im Regelfall drei Studienabschnitte. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt in diesem Fall 17 Monate. Die Studierenden erwerben 90 cr. Das Studium umfasst somit 2700 Studienstunden.

Für Studierende des 120 cr Track umfasst das Studium im Regelfall vier Studienabschnitte, davon einer an einer der Partnerhochschulen der WHU. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt in diesem Fall 21 Monate. Die Studierenden erwerben 120 cr. Das Studium umfasst somit 3600 Studienstunden. Bei Erwerb eines Doppelabschlusses oder bei abweichenden Semesterzeiten der gewählten Partnerhochschule verlängert sich das Studium um ca. 3 bis 6 Monate.

### 5. Aufbau und Ablauf des Studiums

<b>Master of Science 90 cr</b>		
September	Master in Finance (60 cr):	
October		
November		- Capital Market Theory (5 cr)
December		- International Financial Reporting (5 cr)
January		- Advanced Econometrics (5 cr)
February	Master in Management (60 cr):	
March		
April		- Core Module MiM (15 cr)
May		- 9 Electives (45 cr)
June	Capstone Module Abroad <b>2 cr</b>	
July	Internship <b>3 cr</b>	
August	Summer Break	
September	Final Thesis <b>25 cr</b>	
October		
November		
December		
January		

<b>Master of Science 120 cr</b>		
September	Master in Finance (60 cr):	
October		
November		- Capital Market Theory (5 cr)
December		- International Financial Reporting (5 cr)
January		- Advanced Econometrics (5 cr)
February	Master in Management (60 cr):	
March		
April		- Core Module MiM (15 cr)
May		- 9 Electives (45 cr)
June	Internship <b>5 cr</b>	
July		

August	Summer Break
September	Study Abroad <b>30 cr</b>
October	
November	
December	
January	Final Thesis <b>25 cr</b>
February	
March	
April	
May	
June	Optional: Double Degree

## 6. Struktur und Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in Module, wobei jedes einen thematisch abgegrenzten Bereich abdeckt. Zu Studienbeginn wird eine Einführungswoche durchgeführt, in der die Veranstaltungen des Studiengangs vorgestellt werden.

Pro Studienabschnitt sollen 5-7 Module (ca. 25-35 cr) belegt werden. Größere Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Programmleitung möglich.

### 6.1 Master in Finance

Die Studierenden müssen drei Pflichtmodule (Capital Market Theory, International Financial Reporting, Advanced Econometrics) bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit durch die Einbringung von neun Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen. Sechs dieser neun Module müssen aus dem Modulangebot des Master in Finance gewählt werden. Die verbleibenden drei Module können entweder aus dem Modulangebot des Master in Finance oder des Master in Management gewählt werden.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von neun Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot des Master in Finance oder des Master in Management besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt. Die Noten aller belegten Module werden im Transcript of Records ausgewiesen.

### 6.2 Master in Management

Die Studierenden müssen das Pflichtmodul (Core Module MiM) bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit durch die Einbringung von neun Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Electives werden aus dem Modulangebot des Master in Management gewählt.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von neun Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot des Master in Management besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei das Pflichtmodul auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt. Die Noten aller belegten Module werden im Transcript of Records ausgewiesen.

Im Master in Management stehen Electives aus den folgenden Concentrations zur Auswahl:

- Accounting
- Economics
- Entrepreneurship & Innovation
- Marketing & Sales
- Strategy
- Supply Chain Management

Wenn die Studierenden vier Electives aus einer Concentration ins Zeugnis einbringen, wird ihnen diese Concentration auf dem Diploma Supplement ausgewiesen.

### **6.3 Seminar- und Projektarbeiten**

Einige Module des ersten und zweiten Studienabschnitts werden in Form von Seminaren und Fallstudienkursen angeboten, in denen eine Seminar- oder Projektarbeit zu erstellen ist. Über die in den Prüfungsordnungen niedergelegten Regelungen zur Erstellung von Seminar- und Projektarbeiten hinaus (§ 10 (4), Satz 3 der Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge) gelten folgende Richtlinien für das Verfassen solcher Arbeiten: Seminar- und Projektarbeiten sollen wissenschaftlich anspruchsvolle Arbeiten sein, in denen die Studierenden erworbenes Wissen und Fähigkeiten im Bereich des jeweiligen Lehrgebietes anwenden und umsetzen sollen. Betreuerinnen und Betreuer von Seminar- und Projektarbeiten sind die Dozentinnen und Dozenten, die eine entsprechende Veranstaltung anbieten oder ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Seminar- oder Projektarbeit, die in Einzelarbeit erstellt wird, sollte im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 15 bis 20 Seiten bestehen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand in englischer Sprache zu verfassen. Bestandteile einer Seminar- oder Projektarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I swear that I have written this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination au-

thority before and it is also not yet published“. Bei einer Gruppenarbeit muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung abgeben, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Arbeit bezieht: „I swear that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Titel der Lehrveranstaltung, in der die Seminar- oder Projektarbeit erstellt wird, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort des oder der Studierenden, das Datum der Abgabe sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers zu vermerken. Darüber hinaus gehende fachspezifische und formale Anforderungen an Seminar- und Projektarbeiten werden von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Die Frist für die Bearbeitung von Seminar- und Projektarbeiten richtet sich nach den Terminen der zugehörigen Lehrveranstaltungen und wird vom betreuenden Lehrstuhl festgelegt.

#### **6.4 Praktikum**

Für Studierende des 90 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums vier Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 3 cr vergeben.

Für Studierende des 120 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums sechs Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 5 cr vergeben.

Das Pflichtpraktikum steht in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Studium. Es findet nach dem zweiten Studienabschnitt statt und soll vor Beginn der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit abgeschlossen sein. Es hat zum Ziel, das in der bisherigen akademischen Ausbildung gewonnene Wissen zur Anwendung zu bringen und dadurch zu vertiefen. Die Studierenden sollen umfassende Einblicke in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge, die organisationale Struktur sowie zentrale strategische Entscheidungen von Unternehmen bekommen und insbesondere in ihrer Persönlichkeitsentwicklung von den Erfahrungen im Rahmen des Praktikums profitieren. Einzelregelungen zum Ausbildungsinhalt des Praktikums werden nicht erlassen. Zulässig sind alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die hier formulierten Zielsetzungen zu erreichen. Die Tätigkeit sollte eine möglichst eigenständige und verantwortliche Arbeit der Praktikantin oder des Praktikanten erlauben.

Die Studierenden sollen das Praktikum bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn beim Prüfungsamt anmelden. Das Prüfungsamt prüft die Rahmenbedingungen des Praktikums. Bei einer Ablehnung des Praktikums sollen Studierende einen neuen Vorschlag für ein Praktikum einreichen.

In Ländern, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, die den Zeitraum eines Praktikums betrifft oder erwartungsgemäß betreffen wird, kann ein Pflichtpraktikum nur auf ausdrücklichen Antrag der Studierenden vor Antritt des Praktikums bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich und in schriftlicher Form im Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer Reisewarnung der Abbruch eines bereits begonnenen Pflichtpraktikums



erforderlich, wird dieses anerkannt. Die WHU ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach Praktikumsstellen behilflich.

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während ihrer Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantinnen oder Praktikanten während ihrer Praktikantentätigkeit erleiden; ebenso wenig haftet sie für Schäden zu Lasten Dritter, die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikumszeit verursachen.

Über jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen ist. In diesem Bericht haben die Studierenden ihre Tätigkeit und Aufgaben während des Praktikums detailliert zu beschreiben und zu beurteilen. In der gleichen Frist haben die Studierenden den vom Prüfungsamt bereitgestellten Praktikumsbewertungsbogen, in dem das Praktikumsunternehmen die Leistungen der Studierenden während des Praktikumeinsatzes in standardisierter Form bewertet, abzugeben.

Das Prüfungsamt stellt auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, ob die Praktikumpflicht erfüllt wurde. Falls nicht, müssen Studierende ein neues Praktikum absolvieren sowie dafür in den hierfür vorgesehenen Fristen einen neuen Praktikumsbericht erstellen und einen neuen Praktikumsbewertungsbogen abgeben. Der Zeitraum für das Wiederholungspraktikum wird individuell festgelegt.

## **6.5 Auslandsstudium**

Den dritten Studienabschnitt verbringen die Studierenden des 120 cr Track an einer der Partnerhochschulen der WHU. Das Auslandsmodul dient dazu, die an der WHU bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und zu vertiefen. Außerdem soll die Gelegenheit gegeben werden, tiefere Einblicke in den jeweiligen Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu gewinnen. Nach Abschluss des Auslandsstudiums erstellen die Studierenden einen Bericht, der innerhalb von vier Wochen im International Relations Office einzureichen ist.

Die Vergabe der Auslandsstudienplätze erfolgt auf Basis der im ersten Studienabschnitt erbrachten Studienleistungen und des GMAT, GRE oder TM-Base. Die zu erstellende Rangliste für die Auslandsstudienplatzwahl setzt sich wie folgt zusammen:

- 80% Gewichtung: das gewichtete Mittel der Noten der Pflichtmodule (Capital Market Theory, International Financial Reporting, Advanced Econometrics, Core Module MiM)
- 20% Gewichtung: GMAT, GRE oder TM-Base

Im Core Module MiM werden die einzelnen Teilmodulprüfungen zur Ermittlung des Mittelwerts berücksichtigt.

Die Auslandswahl muss während des zweiten Studienabschnitts getroffen werden, so dass am Ende des zweiten Studienabschnitts jede Studierende und jeder Studierende einen Studienplatz für die ordnungsgemäße Ableistung des Auslandsstudiums erhalten hat. Der Prozess der Auslandswahl wird durch ein von den Studierenden des betreffenden Jahrgangs gewähltes studentisches Gremium in Zusammenarbeit mit dem International Relations Office organisiert und durch die Leitung des Interna-

tional Relations Office auf Stimmigkeit und Richtigkeit hin überprüft und genehmigt. Das International Relations Office weist den Studierenden, die nicht an der Wahl teilnehmen oder die das Auslandsmodul wiederholen müssen, einen Platz zu. Bei Vorliegen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amts kann die Auswahl der Partnerhochschulen auch kurzfristig eingeschränkt werden.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerhochschulen stehen einem Teil der Studierenden des Master of Science-Studiengangs Studienplätze zur Verfügung, die nach einer verlängerten Studienzeit an der Partnerhochschule die Erlangung eines zweiten Studienabschlusses der Partnerhochschule (Double Degree) neben dem Master of Science der WHU ermöglichen. Für den Studienabschnitt, der im Ausland absolviert wird, ergeben sich dadurch unterschiedliche Regelungen.

#### Einfacher Abschluss

Während des Auslandsmoduls sind Studienleistungen im Umfang von 30 cr zu erbringen. Das entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Insbesondere bei Partnerhochschulen, die Studienleistungen nicht nach dem ECTS-System messen und ausweisen, trifft das International Relations Office Vorkehrungen, damit dieser Arbeitsaufwand zwischen 25 und 30 Stunden liegt.

Maximal ein Kurs des Auslandsmoduls im Umfang von maximal 5 cr kann auch in den Wirtschaftswissenschaften benachbarten Disziplinen gewählt werden. Sprachkurse werden hierbei nicht anerkannt, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der Partnerhochschule verpflichtend für die Studierenden. In diesem Fall reduziert sich die Möglichkeit, einen weiteren Kurs aus einer Nachbardisziplin einzubringen, entsprechend. Ansonsten gelten die Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule.

Studierenden des Master in Finance haben mindestens 15 cr im Bereich Finance, Economics oder Accounting zu erbringen.

Die Kurslisten sowie die Regularien zur Kurswahl an den Partnerhochschulen werden den Studierenden nach der Wahl der Auslandsuniversitäten vom International Relations Office zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des International Relations Office sind die erste Ansprechstelle bei Fragen der Studierenden zur Kurswahl im Ausland. Die Studierenden reichen ihre Kurswahl im International Relations Office ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des International Relations Office bestätigen die Kurswahl, sobald die Studierenden die vorgegebenen Kurswahlbedingungen erfüllen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass es zu keiner Doppelbelegung mit an der WHU absolvierten Kursen kommt. Bei Unklarheiten bezüglich einer wesentlichen Überschneidung von Kursinhalten legen Studierende dem zuständigen Fakultätsmitglied der WHU ihre Kurswahl zur Überprüfung vor. Das zuständige Fakultätsmitglied ist bei internen Dozentinnen oder Dozenten die Dozentin oder der Dozent, bei externen Dozentinnen oder Dozenten der Group Speaker. Stellen diese eine wesentliche Überschneidung fest, so müssen Studierende die Kurswahl entsprechend korrigieren. In unklaren Fällen wird die Programmleitung hinzugezogen.

Nach Abschluss des Auslandssemesters fertigen die Studierenden einen Bericht über ihren Auslandsaufenthalt an und reichen diesen innerhalb von vier Wochen beim International Relations Office ein. Der Bericht ist Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen credits.

#### Doppelabschluss

Durch Verträge mit ausländischen Partnerhochschulen und ergänzende Beschlüsse des Senats der WHU kann Studierenden der WHU der Erwerb eines weiteren Abschlusses an einer der Partnerhochschulen ermöglicht werden. Die jeweiligen Studierenden fügen dem regulären Master-Studium der WHU einen weiteren Studienabschnitt im Ausland an und erhalten so die Gelegenheit, zusätzlich zum WHU-Abschluss einen Abschluss der aufnehmenden Partnerhochschule zu erwerben. Im Regelfall ist die Erlangung des Doppelabschlusses mit zusätzlichen Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 cr verbunden. Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungswerke der den akademischen Grad verleihenden Partnerhochschule. Die Regelungen zur Kurswahl gelten ansonsten entsprechend dem einfachen Abschluss.

#### Master of Science der WHU als Doppelabschluss für Studierende anderer Hochschulen

Studierende vertragsmäßiger ausländischer Partnerhochschulen können das reguläre Studienprogramm der Master of Science-Studiengänge der WHU durchlaufen und bei Bestehen aller Modulprüfungen den akademischen Grad eines Master of Science der WHU erlangen. Voraussetzung der Zulassung ist in diesem Fall die Erfüllung der im Vertrag mit der jeweiligen Partnerhochschule niedergelegten, an § 1 der Prüfungsordnung ausgerichteten Anforderungskriterien und das erfolgreiche Durchlaufen der entsprechenden Studienabschnitte an der heimischen Hochschule, die als „Auslandsmodul“ in das Master-Studium an der WHU eingebracht werden.

Die Studierenden der Partnerhochschulen, die den Abschluss an der WHU erwerben wollen, haben ihr Studium an der WHU gemäß der Prüfungsordnung und dem Studienplan für den Master-Studiengang an der WHU durchzuführen. Weitere Details können in den Partnerschaftsverträgen geregelt werden.

### **6.6 Abschlussarbeit**

Nach erfolgreichem Abschluss des Inlandsstudiums können die Studierenden mit der Erstellung der Abschlussarbeit beginnen. Die Abschlussarbeit stellt die letzte zu erbringende Prüfungsleistung des Master of Science-Studiengangs an der WHU dar.

Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Master of Science-Studiengänge kann in Ausnahmefällen das Verfassen in deutscher Sprache genehmigt werden. Das Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeit muss vorliegen und eine schriftliche Bestätigung darüber dem Antrag beigelegt sein.

Die Abschlussarbeit sollte im Regelfall im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 80 (+/- 20) Seiten bestehen, wenn sie in Einzelarbeit erstellt wird. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu verfassen. Bestandteile der Abschlussarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this thesis

on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“. Bei Gruppenarbeiten muss eine entsprechende Erklärung von jedem einzelnen Gruppenmitglied abgegeben werden: „I hereby declare that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“. Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort der Kandidatin respektive des Kandidaten, das Datum der Abgabe sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers und der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors der Arbeit zu vermerken. Besondere fachspezifische und formale Anforderungen an die Abschlussarbeit werden nicht im Rahmen dieses Studienplans, sondern von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Grundsätzlich muss die Abschlussarbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und in ihren theoretischen wie empirischen Teilen hohe formale und methodische Standards erfüllen. Es ist nicht ausreichend, eine überwiegend praxisbezogene Arbeit zu erstellen.

### **7. Anwesenheitspflicht, Laptops und Aufzeichnungen**

In allen Modulen der WHU besteht Anwesenheitspflicht. Laptops, Tablet-PCs und Smartphones sollen während des Unterrichts nicht verwendet werden und nicht auf den Tischen liegen. Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in Bild oder Ton ist untersagt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die Dozentin oder der Dozent genehmigen. Der Dozent kann Studierende vom Unterricht ausschließen, wenn sie den Unterrichtsablauf stören oder zu spät kommen.

### **8. Benotung**

Alle zu erbringenden Prüfungen in den Master of Science-Studiengängen an der WHU sollen einen hohen akademischen Anspruch aufweisen und den üblichen methodischen und theoretischen Anforderungen eines „of Science“-Studiengangs genügen, so dass die Leistungen der Studierenden differenziert beurteilt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Benotung aller Module die Notenskala ausgeschöpft wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die akademische Leitung des Studiengangs eine Anfrage bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer stellen. Auf Anfrage hat der die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer der akademischen Leitung des Programms die Grundlage der Benotung in einem Kurs zu erläutern. Der hohe Anspruch des Studiengangs und die hohe Qualität der Lehre an der WHU sind durch die akademische Leitung des Programms und durch alle Dozentinnen oder Dozenten und Prüferinnen und Prüfer zu gewährleisten.

## **9. Regelungen zum Klausurablauf**

### **9.1 Hilfsmittel**

Zu Klausuren sind grundsätzlich nur Stifte, Lineale, ein Lichtbildausweis sowie ein Getränk am Prüfungsplatz zugelassen. Bleistifte dürfen ausschließlich für die Erstellung von Zeichnungen verwendet werden. Rotfarbige Stifte sind nicht zugelassen. Durch die Prüfer können weitere Hilfsmittel zugelassen werden. Ein Hilfsmittel ist nur dann zugelassen, wenn es auf dem Deckblatt der Klausur vermerkt ist.

Als Hilfsmittel zugelassene Gesetzessammlungen dürfen keinerlei Hinzufügungen enthalten, z. B. Kommentare, Symbole oder Unterstreichungen. Lediglich unbeschriftete farbige Fähnchen sind zugelassen. Im Hinblick auf Taschenrechner wählen die Prüferinnen oder die Prüfer eine von drei Möglichkeiten und geben dies während des Kurses bekannt:

- Kein Taschenrechner ist erlaubt.
- Der WHU-Taschenrechner Casio FX82solar ist erlaubt.
- Jeder Taschenrechner ist erlaubt.

Jacken, Taschen und alle anderen Gegenstände sind vor Beginn der Prüfungszeit an den Seiten des Hörsaals oder an dem von der Klausuraufsicht benannten Platz zu deponieren. Elektronische Geräte jeglicher Art (z. B. Mobiltelefone, Smartwatches etc.) sind dabei auszuschalten.

Die Verwendung von eigenem Papier ist nicht gestattet. Die Klausurmaterialien werden von den Aufsichten ausgehändigt. Alle ausgegebenen Materialien müssen zum Ende der Bearbeitungszeit wieder abgegeben werden.

### **9.2 Beginn der Prüfungszeit**

Die Prüfungsaufsicht verliest zu Beginn der Prüfungszeit die Informationen zum Klausurablauf und stellt die Gesundheitsfrage. Wenn Studierende daraufhin krankheitsbedingt von der Klausur zurücktreten möchten, so müssen sie dem Prüfungsamt unverzüglich ein Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit belegt. Bei Anerkennung des Attests können die Studierenden am nächsten Prüfungstermin erneut teilnehmen, ohne dass für die nicht angetretene Prüfung ein Versuch angerechnet wird. Nach dem Stellen der Gesundheitsfrage gilt eine Prüfung als begonnen. Studierende, die sich in Kenntnis einer Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit aus freiem Entschluss in eine Prüfung begeben, nehmen auf eigenes Risiko teil und können deshalb während oder nach Ablauf der Prüfung etwaige Prüfungsunfähigkeit nicht geltend machen. Wird die Prüfung ohne triftigen Grund abgebrochen, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu werten. Ein neuer Erstversuch wird in diesem Fall nicht genehmigt.

Die Studierenden haben die Teilnahme an der Klausur durch ihre Unterschrift in der Teilnehmerliste zu bestätigen. Die Klausuraufsichten überprüfen dazu im Verlauf der Klausur die Identität der Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmer. Dazu müssen alle Studierenden ihre Studierendenausweise mit Lichtbild oder Personalausweise während der Klausur gut sichtbar auf ihrem Tisch platzieren.

### **9.3 Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn die Klausuraufsicht dies verkündet. Beginn und Ende werden gut sichtbar auf der Tafel vermerkt. Studierende, die zu spät kommen, geben ebenfalls zum angegebenen Abgabetermin ab. Verzögerungen, die die Studierenden zu verantworten haben, gehen zu Lasten der Bearbeitungszeit.

Der Raum darf nur mit Genehmigung durch die Prüfungsaufsichten für Toilettengänge verlassen werden, jedoch nicht in der ersten und letzten Viertelstunde der Bearbeitungszeit. Wer den Raum verlassen will, muss sich mit dem Studierendenausweis bei der Aufsicht abmelden. Die Dauer der Abwesenheit wird notiert und an das Prüfungsamt weitergereicht. Studierende werden von der Aufsicht bis zur Toilette begleitet. In keinem Fall dürfen mehrere Studierende gleichzeitig den Raum verlassen. Jede Studierende oder jeder Studierende soll während der Bearbeitungszeit nur einmal den Hörsaal verlassen. Eine vorzeitige Klausurabgabe ist bis maximal 15 Minuten vor dem offiziellen Ende möglich.

### **9.4 Ende der Prüfungszeit**

Wenn die Prüfungsaufsicht das Ende der Bearbeitungszeit verkündet, müssen alle Studierenden unverzüglich das Schreiben einstellen und ihre gesammelten Klausurunterlagen in die Höhe halten. Die Studierenden haben darauf zu achten, dass ihre Klausuren und Klausurbögen vollständig beschriftet und unterschrieben sind und dass sie alle erhaltenen Klausurunterlagen abgeben.

Die Klausuren werden nun von den Aufsichten eingesammelt und auf Vollständigkeit überprüft. Die Überprüfung wird durch eine Studierende oder einen Studierenden und die Prüfungsaufsicht per Unterschrift bestätigt. Die Prüfungsaufsicht verkündet das offizielle Prüfungszeitende. Erst dann dürfen Studierende ihre Plätze verlassen und Gespräche beginnen.

### **9.5 Störung und Täuschung**

Für die Durchführung der Klausuren tragen die vom Prüfungsamt bestellten Prüfungsaufsichten Verantwortung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Anordnungen kann die Klausuraufsicht den oder die betroffene Studierende von der Klausur ausschließen. Die Klausur wird dann mit 5,0 bewertet.

Bei einer Täuschung wird das gesamte Prüfungsmodul mit 5,0 bewertet. Bei Pflichtmodulen bedeutet dies, dass das gesamte Prüfungsmodul zu wiederholen ist.

Verstöße gegen die Regelungen zum Klausurenprozess gelten als Täuschung. Als Täuschung gilt insbesondere, wenn Studierende

- vor Beginn der Bearbeitungszeit Einsicht in die Klausur nehmen oder mit der Bearbeitung beginnen,
- andere als die zugelassenen Hilfsmittel benutzen,
- nach dem Ende der Bearbeitungszeit die Bearbeitung fortsetzen,
- bevor alle Klausuren von den Aufsichten eingesammelt und gezählt wurden und das Prüfungsende verkündet wurde, miteinander sprechen oder den Platz verlassen,

- die Aufgabenstellung aus dem Klausorraum mitnehmen.

### **10. Klausureinsicht und Eigentumsrecht**

Die Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen findet generell unter Aufsicht statt. Wenn Studierende sich während der Einsicht entgegen dem Code of Conduct der WHU verhalten, kann die Aufsicht sie von der Einsicht ausschließen. Sie verlieren damit das Recht auf weitere Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

Bei Gutachten der Abschlussarbeit wird die Einsicht zentral durch das Prüfungsamt geregelt. Studierende können einen Einsichtstermin mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Klausureinsicht gelten entsprechend für die Einsicht in die Gutachten.

Zur Einsicht in Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen werden von den Prüferinnen und Prüfern nach Veröffentlichung der Noten zwei alternative Termine während der Semesterzeit angeboten, die zeitlich nicht mit Pflichtveranstaltungen kollidieren.

Klausuren externer Prüferinnen oder Prüfer, die nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind, werden an zwei vom Prüfungsamt betreuten zentralen Terminen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtszeit in Klausuren kann von den Aufsichten begrenzt werden. Sie soll mindestens 30 Minuten betragen. Wenn Studierende die angebotenen Einsichtstermine ohne triftigen Grund nicht wahrnehmen, haben sie keinen weiteren Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

Während der Klausureinsicht können die Studierenden ihre Lösung mit einer Musterlösung, einem Punktevergabeschema oder einer anderweitige Formulierung der erwarteten Ergebnisse und Leistungen vergleichen. Diese Dokumente verbleiben bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. beim Prüfungsamt.

Die Prüferin oder der Prüfer legen offen, welche Gesamtpunktzahl im Modul zu welcher Note führt. Die Prüferin oder der Prüfer müssen diese Information nicht vor der Klausureinsicht geben, sondern können sie unmittelbar nach Abschluss der Klausureinsichtstermine veröffentlichen.

Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, jedwede Veränderung an den Unterlagen und Klausuren vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Klausureinsicht zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen eigener Unterlagen oder eigenen Schreibpapiers ist nicht gestattet. Verstöße dagegen werden als Täuschung behandelt.

Nach den Einsichtsterminen an den Lehrstühlen werden Klausuren und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise an das Prüfungsamt zur Archivierung übergeben. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Abschlussarbeit, Klausur, Seminararbeit etc.) übertragen Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und haben kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei der Verfasserin oder den Verfassern der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

## **11. Qualitätssicherung und Beratung**

Die Lehrveranstaltungen des Programms werden durch die Studierenden regelmäßig und in standardisierter Weise evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von Programm- und Hochschulleitung kontinuierlich beobachtet und bei der Weiterentwicklung des Programms und der Fakultät berücksichtigt. Die Dozentinnen und Dozenten werden über die Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen detailliert in Kenntnis gesetzt. Durch das Hinzuziehen des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Anwendung und Umsetzung von Qualitätsinstrumenten wird dem internen und externen Anspruch an die Qualität des Studiums Rechnung getragen. Bei der Weiterentwicklung des Programms wird die Hochschule ferner durch einen Programmbeirat unterstützt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Praxis zusammensetzt. Die Studierenden haben durch regelmäßige Treffen mit den Programmverantwortlichen die Gelegenheit, ihre Anliegen rund um das Studienprogramm zeitnah vorzubringen.

## **12. Inkrafttreten**

Dieser Studienplan für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Science-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium in einem der Master-Studiengänge nach dem 1. August 2016 begonnen haben.

Vallendar, im April 2016

Professor Dr. Markus Rudolf

Rektor

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung

(WHU) – Otto Beisheim Hochschule

**Beschlussorgan: Der Senat der WHU**



**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –**

**für den postgradualen Master-Studiengang  
„Master of Business Administration“**

vom 17.06.2016

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 17.06.2016 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Akademischer Grad.....	43
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	43
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums.....	44
§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung.....	45
§ 5 Prüfungsausschuss .....	45
§ 6 Prüfende und Beisitzende .....	46
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung .....	46
§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung.....	47
§ 9 Master Thesis .....	50
§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis.....	51
§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note .....	52
§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen .....	56
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	57
§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	59
§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium .....	60
§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung .....	61
§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde .....	61
§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	62
§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden .....	62
§ 20 In-Kraft-Treten .....	63

## **§ 1 Akademischer Grad**

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgradualen Studiengang Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA).

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für den MBA-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt und
  2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang, zu deren Bestehen wenigstens 240 Kreditpunkte (cr) erforderlich waren, an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Bei fehlenden Kreditpunkten wird geprüft, inwieweit die Berufserfahrung angerechnet werden kann. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechenbarkeit. Gemäß § 35 (1) i. V. m. § 65 (1)-(2) HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden; und
  3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist und
  4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten oder den „International English Testing System“ (IELTS) mit einer Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag erlassen werden, sofern es sich um eine Muttersprachlerin oder einen Muttersprachler handelt, die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann,
  5. den GMAT (Graduate Management Admission Test) oder den GRE (Graduate Report Examinations) vorlegt. Die Bewertung der erreichten Punkte richtet sich nach internationalen und unter den Bewerbern erzielten Durchschnittswerten.
  6. an zwei Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MBA-Office, Mitgliedern des beratenden Zulassungsausschusses oder WHU-Alumni teilgenommen hat, wobei ein Interview zwingend von einem Mitglied des beratenden Zulassungsausschusses durchgeführt werden muss.
- (2) Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Hochschulgesetzes und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1,1-5 erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum MBA-Studium entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Zulassungsausschuss einsetzen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die MBA-Prüfung in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen im MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
  5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 5 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

### **§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums**

- (1) Der MBA-Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben in der Berufspraxis. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jeder Kurs ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch des Kurses, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Das MBA-Studium im Umfang von 60 cr umfasst somit 1.800 Arbeitsstunden.
- (3) Die Kurse des MBA-Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.

- (4) Im MBA-Studiengang sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erwerben. Das Studium umfasst:
1. Die „Core Modules“ im Umfang von 27 ECTS-Credits;
  2. die „Concentration Modules“ im Umfang von 18 ECTS-Credits;  
sowie
  3. die Master Thesis, mit der das Studium abschließt, im Umfang von 15 ECTS-Credits.

Die Aufstellung der Module mit Zuordnung der ECTS-Credits findet sich im Anhang.

- (5) Der MBA-Studiengang wird in einer Vollzeit- (hiernach Full-Time MBA) und in einer Teilzeitvariante (hiernach Part-Time MBA) angeboten. Die Regelstudienzeit für den Full-Time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis 12 Monate. Die Regelstudienzeit für den Part-Time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis 18 Monate. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

#### **§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst die in § 3 Abs. 4 genannten Module.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus den „Core Modules“ sowie den „Concentration Modules“ und die Master Thesis wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie mindestens einer oder einem Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

### **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Kursen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzende darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch die Prüfende oder den Prüfenden.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen, die die zugehörigen Kurse durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende in den Prüfungsverfahren des MBA-Studiengangs eingesetzt wird.
- (5) In jedem Modul wird durch den akademischen Leiter eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüfenden des Moduls die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten ab.

### **§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
  1. an der WHU für den MBA Studiengang eingeschrieben ist,
  2. alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und

3. die Studiengebühr gemäß den Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des MBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

### **§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung**

- (1) Der Full-Time MBA kann zum 1. März oder zum 1. September aufgenommen werden. Im Full-Time MBA müssen alle abzulegenden Prüfungsleistungen bis zum 31. August des Studienjahres erbracht sein, sofern das Studium zum 1. September aufgenommen wurde. Sofern das Studium im Full-Time MBA zum 1. März aufgenommen wurde, müssen alle abzulegenden Prüfungsleistungen bis zum 28. Februar des Studienjahres erbracht sein. Der Part-Time MBA kann zum 1. September aufgenommen werden. Im Part-Time MBA müssen alle abzulegenden Prüfungsleistungen bis zum 28. Februar des 2. Studienjahres erbracht sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem MBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (3) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (4) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die in §3 Abs. 4. genannten Module. Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Kurse. Die im Rahmen des Moduls „Excellence in Leadership & Cross-Cultural Management“ an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Studienleistungen werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet. § 9 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Master Thesis.
- (5) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Studierenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des

MBA-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:

#### 1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der Studierenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der im Modul erreichbaren Modulpunkte gemäß § 11 Abs. 5 umfassen. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

#### 2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von Prüfenden der Kurse gemäß § 6 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- **Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate**  
Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat.
- **Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)**  
Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.



- **Mündliche Mitarbeit**  
Die Mitarbeit im Kurs kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.
  
- **Mündliche Prüfung**  
Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede oder jeden Studierenden dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.  
Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Studierende mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an der Prüfung teil.  
Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (7) Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (8) Die Entscheidung über zu erbringende Prüfungsleistungen eines Kurses und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 11 trifft die oder der Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.
- (9) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bestimmt werden.

## **§ 9 Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master Thesis kann von Prüfenden gemäß § 6 (1) betreut werden.
- (3) Die Master Thesis bzw. im Falle der kumulativen Master Thesis das Final Paper muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Master Thesis wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabetermins erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Die oder der Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Das Thema der Master Thesis kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit der Kernmodule festgelegt werden. Die Arbeit ist frühestens einen Tag nach Beginn der Bearbeitungszeit der Master Thesis, spätestens am Tag des Fristablaufs beim MBA-Office einzureichen. Der Umfang der Master Thesis beträgt 15 ECTS-Credits, die mit Beginn der „Concentration Modules“ im Full-Time MBA über einen Zeitraum von 7 Monaten zu leisten sind, im Part-Time MBA verlängert sich der Zeitraum äquivalent.
  1. Die Studierenden schreiben eine fach- oder fachbereichsbezogene Master Thesis im Umfang von 15 cr unter der Aufsicht einer Erstkorrektorin oder eines Erstkorrektors. Auf begründeten Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat verlängern.

2. Alternativ können die Studierenden als Master Thesis insgesamt sechs „Contributions“ zusätzlich dem Final Paper verfassen (kumulative Master Thesis). Die Studierenden müssen in den Kursen der Vertiefungsbereiche insgesamt sechs über die normale Kursanforderung hinausgehende Zusatzaufgaben („Contributions“) im Umfang von jeweils 1,5 cr bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem zuvor gewählten Thema der Master Thesis stehen müssen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten der gewählten Kurse auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden vergeben und bewertet. Es müssen mindestens zwei Concentrations abgedeckt werden. Maximal drei Zusatzaufgaben (d.h. maximal 4,5 cr) dürfen zu einem Kurs vergeben werden. Insgesamt müssen alle Contributions mit mindestens „ausreichend“ erfolgreich absolviert werden. Die Master Thesis schließt darüber hinaus mit einem Final Paper im Umfang von 6 cr ab, das von einer der Kursleiterinnen als Erstkorrekturin oder einem der Kursleiter als Erstkorrektor begutachtet wird und mit mindestens „ausreichend“ erfolgreich absolviert werden muss.
3. Die Studierenden haben zudem in begründeten Ausnahmefällen optional die Möglichkeit, die Master Thesis auch nach Abschluss des letzten Moduls des MBA-Studiengangs zu erstellen. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt in diesem Fall drei Monate, entsprechend verlängert sich die Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus. Auf begründeten Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat auf 4 Monate verlängern.

Das Thema kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der kumulativen Master Thesis ist dabei zu beachten, dass die Contributions im Zusammenhang mit dem gewählten Thema der Master Thesis stehen müssen. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

- (8) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der gemäß § 9 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welcher Autorin oder welchem Autor verfasst wurden. Jede Master Thesis wird auf Plagiate hin geprüft.
- (9) Die äußere Form der Master Thesis bzw. im Falle der kumulativen Master Thesis des Final Paper regelt der Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert.

### **§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis bzw. im Falle der kumulativen Master Thesis das Final Paper (hiernach Master Thesis) ist fristgemäß beim MBA-Office in gedruckter Form in zweifacher Ausführung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die gedruckte Master Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Zusätzlich zur gedruckten Fassung der Master Thesis ist eine digitale Fassung als pdf beim MBA-Office einzureichen sowie pdfs der verwendeten Internetquellen. Die digitalen Unterlagen müssen mit der gedruckten Fassung übereinstimmen und fristgemäß eingereicht werden. Die Unterlagen werden einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die digitalen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Master Thesis ist von der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 11 Abs. 5 zu beurteilen. Liegt die Bewertung der Erst- und Zweitkorrektorin oder des Erst- und Zweitkorrektors zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (4) Wenn die Master Thesis aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor, der die Anforderungen von § 6 Abs. 1 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Gutachterinnen oder weitere Gutachter hinzuziehen, die die Anforderungen von § 6 Abs. 1 erfüllen müssen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Wird die Master Thesis abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Master Thesis zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Master Thesis mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Master Thesis zu machen. Es zählt die Note der Wiederholungs-Master Thesis. Diese wird im Master-Zeugnis/Transcript of Records aufgeführt. Der Fehlversuch wird mit dem Zusatz „nicht bestanden“ ebenfalls aufgeführt.
- (7) Wird die Wiederholungs-Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala (siehe § 11 Abs. 5)
- (2) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom MBA-Office bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Modul bzw. ein Kurs gilt als bestanden, wenn
  1. mindestens 50 Prozent der im Modul bzw. im Kurs zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei

2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden sowie
  3. mindestens 75 Prozent der erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Moduls bzw. eines Kurses besucht wurden.
- (4) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:
- |                                   |   |                   |
|-----------------------------------|---|-------------------|
| bei einem Mittel bis 1,5          | = | sehr gut          |
| bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Mittel über 4,0         | = | nicht ausreichend |

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der in § 3 Abs. 4 genannten Studienelemente auf Basis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala (siehe § 11 Abs. 5).

- (5) Bewertungsskala zur Berechnung von Modulnoten und Endnote:

Performance Points												
Module und Modulelemente												
Dezimalnote	US Grade	Erreichte Punkte in %	Gesamtprogramm	Core Modules			Concentration Modules (Wahlkurse)				Thesis	
				Kurs	M1-M3	M4	2 Kurse	3 Kurse	4 Kurse	5 Kurse		
1,0	A	100,00	3000,00	100,00	300,00	450,00	200,00	300,00	400,00	500,00	750,00	<b>SEHR GUT</b>
1,0	A	99,00	2970,00	99,00	297,00	445,50	198,00	297,00	396,00	495,00	742,50	
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>2940,00</b>	<b>98,00</b>	<b>294,00</b>	<b>441,00</b>	<b>196,00</b>	<b>294,00</b>	<b>392,00</b>	<b>490,00</b>	<b>735,00</b>	
1,1	A	97,00	2910,00	97,00	291,00	436,50	194,00	291,00	388,00	485,00	727,50	
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>2892,00</b>	<b>96,40</b>	<b>289,20</b>	<b>433,80</b>	<b>192,80</b>	<b>289,20</b>	<b>385,60</b>	<b>482,00</b>	<b>723,00</b>	
1,2	A	96,00	2880,00	96,00	288,00	432,00	192,00	288,00	384,00	480,00	720,00	
1,2	A	95,00	2850,00	95,00	285,00	427,50	190,00	285,00	380,00	475,00	712,50	
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>2844,00</b>	<b>94,80</b>	<b>284,40</b>	<b>426,60</b>	<b>189,60</b>	<b>284,40</b>	<b>379,20</b>	<b>474,00</b>	<b>711,00</b>	
1,3	A-	94,00	2820,00	94,00	282,00	423,00	188,00	282,00	376,00	470,00	705,00	
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>2796,00</b>	<b>93,20</b>	<b>279,60</b>	<b>419,40</b>	<b>186,40</b>	<b>279,60</b>	<b>372,80</b>	<b>466,00</b>	<b>699,00</b>	
1,4	A-	93,00	2790,00	93,00	279,00	418,50	186,00	279,00	372,00	465,00	697,50	
1,4	A-	92,00	2760,00	92,00	276,00	414,00	184,00	276,00	368,00	460,00	690,00	

1,4	A-	91,60	2748,00	91,60	274,80	412,20	183,20	274,80	366,40	458,00	687,00	
1,5	A-	91,00	2730,00	91,00	273,00	409,50	182,00	273,00	364,00	455,00	682,50	
1,5	A-	90,00	2700,00	90,00	270,00	405,00	180,00	270,00	360,00	450,00	675,00	
1,6	B+	89,00	2670,00	89,00	267,00	400,50	178,00	267,00	356,00	445,00	667,50	
1,6	B+	88,40	2652,00	88,40	265,20	397,80	176,80	265,20	353,60	442,00	663,00	
1,7	B+	88,00	2640,00	88,00	264,00	396,00	176,00	264,00	352,00	440,00	660,00	
1,7	B+	87,00	2610,00	87,00	261,00	391,50	174,00	261,00	348,00	435,00	652,50	
1,7	B+	86,80	2604,00	86,80	260,40	390,60	173,60	260,40	347,20	434,00	651,00	
1,8	B+	86,00	2580,00	86,00	258,00	387,00	172,00	258,00	344,00	430,00	645,00	
1,8	B+	85,20	2556,00	85,20	255,60	383,40	170,40	255,60	340,80	426,00	639,00	
1,9	B+	85,00	2550,00	85,00	255,00	382,50	170,00	255,00	340,00	425,00	637,50	
1,9	B+	84,00	2520,00	84,00	252,00	378,00	168,00	252,00	336,00	420,00	630,00	
1,9	B+	83,60	2508,00	83,60	250,80	376,20	167,20	250,80	334,40	418,00	627,00	
2,0	B	83,00	2490,00	83,00	249,00	373,50	166,00	249,00	332,00	415,00	622,50	
2,0	B	82,00	2460,00	82,00	246,00	369,00	164,00	246,00	328,00	410,00	615,00	GUT
2,1	B	81,00	2430,00	81,00	243,00	364,50	162,00	243,00	324,00	405,00	607,50	
2,1	B	80,40	2412,00	80,40	241,20	361,80	160,80	241,20	321,60	402,00	603,00	
2,2	B	80,00	2400,00	80,00	240,00	360,00	160,00	240,00	320,00	400,00	600,00	
2,2	B	79,00	2370,00	79,00	237,00	355,50	158,00	237,00	316,00	395,00	592,50	
2,2	B	78,80	2364,00	78,80	236,40	354,60	157,60	236,40	315,20	394,00	591,00	
2,3	B-	78,00	2340,00	78,00	234,00	351,00	156,00	234,00	312,00	390,00	585,00	
2,3	B-	77,20	2316,00	77,20	231,60	347,40	154,40	231,60	308,80	386,00	579,00	
2,4	B-	77,00	2310,00	77,00	231,00	346,50	154,00	231,00	308,00	385,00	577,50	
2,4	B-	76,00	2280,00	76,00	228,00	342,00	152,00	228,00	304,00	380,00	570,00	
2,4	B-	75,60	2268,00	75,60	226,80	340,20	151,20	226,80	302,40	378,00	567,00	
2,5	B-	75,00	2250,00	75,00	225,00	337,50	150,00	225,00	300,00	375,00	562,50	
2,5	B-	74,00	2220,00	74,00	222,00	333,00	148,00	222,00	296,00	370,00	555,00	
2,6	C+	73,00	2190,00	73,00	219,00	328,50	146,00	219,00	292,00	365,00	547,50	
2,6	C+	72,40	2172,00	72,40	217,20	325,80	144,80	217,20	289,60	362,00	543,00	
2,7	C+	72,00	2160,00	72,00	216,00	324,00	144,00	216,00	288,00	360,00	540,00	
2,7	C+	71,00	2130,00	71,00	213,00	319,50	142,00	213,00	284,00	355,00	532,50	

<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	2124,00	70,80	212,40	318,60	141,60	212,40	283,20	354,00	531,00	<b>BEFREI- DIGEND</b>
2,8	C+	70,00	2100,00	70,00	210,00	315,00	140,00	210,00	280,00	350,00	525,00	
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	2076,00	69,20	207,60	311,40	138,40	207,60	276,80	346,00	519,00	
2,9	C+	69,00	2070,00	69,00	207,00	310,50	138,00	207,00	276,00	345,00	517,50	
2,9	C+	68,00	2040,00	68,00	204,00	306,00	136,00	204,00	272,00	340,00	510,00	
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	2028,00	67,60	202,80	304,20	135,20	202,80	270,40	338,00	507,00	
3,0	C	67,00	2010,00	67,00	201,00	301,50	134,00	201,00	268,00	335,00	502,50	
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	1980,00	66,00	198,00	297,00	132,00	198,00	264,00	330,00	495,00	
3,1	C	65,00	1950,00	65,00	195,00	292,50	130,00	195,00	260,00	325,00	487,50	
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	1932,00	64,40	193,20	289,80	128,80	193,20	257,60	322,00	483,00	
3,2	C	64,00	1920,00	64,00	192,00	288,00	128,00	192,00	256,00	320,00	480,00	
3,2	C	63,00	1890,00	63,00	189,00	283,50	126,00	189,00	252,00	315,00	472,50	
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	1884,00	62,80	188,40	282,60	125,60	188,40	251,20	314,00	471,00	
3,3	C-	62,00	1860,00	62,00	186,00	279,00	124,00	186,00	248,00	310,00	465,00	
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	1836,00	61,20	183,60	275,40	122,40	183,60	244,80	306,00	459,00	
3,4	C-	61,00	1830,00	61,00	183,00	274,50	122,00	183,00	244,00	305,00	457,50	
3,4	C-	60,00	1800,00	60,00	180,00	270,00	120,00	180,00	240,00	300,00	450,00	
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	1788,00	59,60	178,80	268,20	119,20	178,80	238,40	298,00	447,00	
3,5	C-	59,00	1770,00	59,00	177,00	265,50	118,00	177,00	236,00	295,00	442,50	
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	1740,00	58,00	174,00	261,00	116,00	174,00	232,00	290,00	435,00	
3,6	D+	57,00	1710,00	57,00	171,00	256,50	114,00	171,00	228,00	285,00	427,50	<b>AUSREI- CHEND</b>
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	1692,00	56,40	169,20	253,80	112,80	169,20	225,60	282,00	423,00	
3,7	D+	56,00	1680,00	56,00	168,00	252,00	112,00	168,00	224,00	280,00	420,00	
3,7	D+	55,00	1650,00	55,00	165,00	247,50	110,00	165,00	220,00	275,00	412,50	
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	1644,00	54,80	164,40	246,60	109,60	164,40	219,20	274,00	411,00	
3,8	D+	54,00	1620,00	54,00	162,00	243,00	108,00	162,00	216,00	270,00	405,00	
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	1596,00	53,20	159,60	239,40	106,40	159,60	212,80	266,00	399,00	
3,9	D+	53,00	1590,00	53,00	159,00	238,50	106,00	159,00	212,00	265,00	397,50	
3,9	D+	52,00	1560,00	52,00	156,00	234,00	104,00	156,00	208,00	260,00	390,00	
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	1548,00	51,60	154,80	232,20	103,20	154,80	206,40	258,00	387,00	

4,0	D	51,00	1530,00	51,00	153,00	229,50	102,00	153,00	204,00	255,00	382,50	
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	1500,00	50,00	150,00	225,00	100,00	150,00	200,00	250,00	375,00	
<b>5,0</b>	<b>F</b>	<b>&lt; 50</b>										<b>UNGE- NÜGEND</b>

### Core+A25 Modules

- M1 Understanding Financial Performance
- M2 Exploiting Market Opportunities
- M3 Managing in the Organization
- M4 Excellence in Leadership &  
Cross-Cultural Management

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 14 (6) lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß § 11 (5) bewertet wurden, gehen mit der entsprechend höchsten Anzahl an Performance Points gemäß § 11 (5) in die Gesamtnote ein.
- (7) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS-User Guides.

### § 12 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der akademischen Programmleitung die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Studierenden, gilt die oder der Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Im Fall einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 ist grundsätzlich zusätzlich eine mündliche Ergänzungsprüfung von 45 Minuten gemäß § 8 Abs. 6 durchzuführen, die den Lerninhalt des gesamten Moduls umfasst. Die oder der Prüfende sowie die oder der Beisitzende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der wiederholten schriftlichen Prüfung des Moduls gemäß Abs. 1 ist das arithmetische Mittel zu bilden.



- (3) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1-2 gestatten. Der Antrag ist durch die Studierende bzw. den Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (4) Eine Modulprüfung und damit der MBA Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende
  - 1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 5 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  - 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 13 Abs. 2 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, oder
  - 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  - 4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 5 erzielt.
- (5) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 13 Abs.1-4 genannten Gründen in der Notenübersicht als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 6 kann nachgeholt werden, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der oder dem Prüfenden festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die oder der Studierende die Zustimmung der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die oder der Studierende die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der oder dem Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 11 Abs. 5 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder der Prüfungsausschuss die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem MBA Office unverzüglich schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der

Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

- (4) Kann die oder der Studierende in einem begründeten Fall an dem Auslandsaufenthalt in den USA oder in Asien oder an einem Teil davon nicht teilnehmen, so ist der für das Versäumnis geltend gemachte Grund dem MBA-Office unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiums ist, beschließt der Prüfungsausschuss in diesen Fällen darüber, ob und in welcher Form dieser Teil des Studiums nachgeholt, in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden oder ob das Studium nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.
- (5) Jede und jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den Ehrenkodex („Honor Code“) des Programms zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich die oder der Studierende,
1. persönlich an den Unterrichtsstunden und der Gruppenarbeit teilzunehmen und sich nur in Ausnahmefällen davon befreien zu lassen,
  2. sich und anderen keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Studierenden zu verschaffen. Dies beinhaltet u. a. auch die Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei als Hausaufgabe gestellten Klausuren, die Gewährung oder die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe und Hilfsmittel während der Erstellung einer Prüfungsleistung, oder im Falle von Nachholklausuren die Weitergabe von Klausuraufgaben an andere Studierenden bzw. die eigene Einsichtnahme in Klausuraufgaben vor Prüfungsterminen.
  3. jederzeit wahrheitsgemäße Angaben über Sachverhalte und die eigene Person zu machen, Verletzungen des Ehrenkodex des MBA Programms anzuzeigen und die Verfahrensschritte zu befolgen, die zu seiner Einhaltung notwendig sind.
- (6) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einem nachweislichen, vorsätzlichen Plagiarismus oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß Abs. 5, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom

Programm ausschließen. Die oder der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen gegen ihren oder seinen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Die oder der Studierende kann belastende Entscheidungen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### **§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des MBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen<sup>4</sup> eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des MBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen des MBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Anträge auf Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.

---

<sup>4</sup> Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der Punkteskala in § 11 Abs. 5 vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

### **§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium**

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie verursacht wurden
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die Programmleitung des MBA-Programms auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von einem Jahr gewähren. Kann nach Ablauf der Beurlaubung das Studium nicht wiederaufgenommen werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine etwaige Verlängerung der Beurlaubungsfrist.
- (5) Wird das MBA-Studium innerhalb von fünf Jahren nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 17 (4). Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen grundsätzlich möglich.
- (6) Für eine Verlängerung der Studienzeiten gemäß Abs. 4-5 kann eine jährliche Gebühr in Höhe von 10% der laut Studienvertrag geltenden Studiengebühr festgesetzt werden.

### **§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung**

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Studierende, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Die Dokumente werden von der Rektorin oder dem Rektor der WHU und dem für das MBA-Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.<sup>5</sup>
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim MBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von der Rektorin

---

<sup>5</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

oder dem Rektor und der akademischen Leitung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend dem geltenden Studierendenvertrag bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

### **§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden**

- (1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Master Thesis und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begrün-

derung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

- (3) Studierende können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr MBA-Studium nach dem 31.08.2016 begonnen haben. Studierende, die bereits vorher im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag beim MBA-Office ebenfalls nach dieser Prüfungsordnung studieren.

Vallendar, den 17.06.2016

Prof. Dr. Markus Rudolf  
Rektor der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

**Beschlussorgan: Der Senat der WHU**

## **ANLAGEN**



a. Übersicht der Kurse

Courses	Organizer	SWS	ECTS	Performance Points
<b>CORE COURSES</b>		<b>38,5</b>	<b>27</b>	<b>1350</b>
<b>Understanding Financial Performance</b>	<b>Yurtoglu</b>	<b>7,5</b>	<b>6</b>	<b>300</b>
Managerial Finance		2,5	2	100
Financial Accounting		2,5	2	100
The World Economy		2,5	2	100
<b>Exploiting Market Opportunities</b>	<b>Fassnacht</b>	<b>7,5</b>	<b>6</b>	<b>300</b>
Marketing		2,5	2	100
Corporate Finance		2,5	2	100
Economics of Corporate & Competitive Strategy		2,5	2	100
<b>Managing in the Organization</b>	<b>Kaufmann</b>	<b>7,5</b>	<b>6</b>	<b>300</b>
Operations Management		2,5	2	100
Strategic Sourcing		2,5	2	100
Management Accounting		2,5	2	100
<b>Excellence in Leadership &amp; Cross-Cultural Management</b>	<b>Weigand</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>450</b>

Leadership I: Starter Week Challenges		2	1	50
Leadership II: General Manager		1	1	50
Organizational Behavior		2	1	50
Personal Growth I		1	1	50
Midterm Strategy Challenge (Business Simulation)		2	1	50
Cross-Cultural Management I: USA		2	1	50
Cross-Cultural Management II: Asia		2	1	50
Personal Growth II: Leadership Credo		2	1	50
Leadership III: Executive Leadership		2	1	50
<b>CONCENTRATIONS</b>		<b>18</b>	<b>18*</b>	<b>900</b>
<b>Creating Impact</b>	<b>Fassnacht</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>200-500</b>
Foundations of Entrepreneurship		2	2	100
Brand & Price Management		2	2	100
Customer-Focused Growth**		2	2	100
Innovation Management		2	2	100
Relationship & Services Marketing**		2	2	100
Applications of Entrepreneurial Tools**		2	2	100

Sales***		2	2	100
<b>Sharpening Financial Acumen</b>	<b>Andres</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>200-500</b>
Investment Banking**		2	2	100
Entrepreneurial Finance***		2	2	100
Mergers & Acquisitions**		2	2	100
Business Tax Strategy***		2	2	100
Risk Management***		2	2	100
Venture Capital**		2	2	100
Private Equity**		2	2	100
<b>Executing Strategy</b>	<b>Weigand</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>4 bis 10</b>	<b>200-500</b>
Strategies for Dynamic Market Environments**		2	2	100
Strategy Execution**		2	2	100
Negotiations**		2	2	100
Negotiations & Conflict Resolution***		2	2	100
The Analytics Edge***		2	2	100
Logistics & Supply Chain Management***		2	2	100
WHU Impact Case Project**		2	2	100

<b>MASTER THESIS</b>			<b>15</b>	<b>750</b>
			<b>60</b>	<b>3000</b>

**Hinweise:**

\* Concentrations: Insgesamt sind 9 Kurse zu belegen. Es müssen jeweils zwei Kurse pro Modul belegt werden. Der Rest ist frei wählbar. Jeder Kurs hat 2cr (24 akad. St. = 2 SWS). Das Modul, in dem mehr als drei Kurse belegt werden, kann als "Concentration" entsprechend im Transcript herausgestellt werden.

\*\* Der Kurs wird nur im Full-Time Format angeboten, steht aber allen Studierenden zur Wahl.

\*\*\* Der Kurs wird nur im Part-Time Format angeboten, steht aber allen Studierenden zur Wahl.

## b. Studienplan

### 1. Core Modules (27 ECTS)

Modul	Kurs	ECTS	SWS (Std.)	Std. Vor-/ Nachbereitung	Std. gesamt	Nachweis
<b>Understanding Financial Performance (6 ECTS)</b>  Modulverantwortlich: Prof. Dr. Burcin Yurtoglu	Managerial Finance	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	Financial Accounting	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	The World Economy	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
<b>Exploiting Market Opportunities (6 ECTS)</b>  Modulverantwortlich: Prof. Dr. Martin Fassnacht	Marketing	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	Corporate Finance	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	Economics of Corporate & Competitive Strategy	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
<b>Managing in the Organization (6 ECTS)</b>  Modulverantwortlich: Prof. Dr. Lutz Kaufmann	Operations Management	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	Strategic Sourcing	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
	Management Accounting	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (5)
<b>Excellence in Leadership &amp; Cross- Cultural Management (9 ECTS)</b>  Modulverantwortlich: Prof. Dr. Jürgen Weigand	Leadership I: Starter Week Challenges	1 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3
	Leadership II: General Manager	1 cr	1 (12)	18	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3
	Organizational Behavior	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (5)
	Personal Growth I	1 cr	1 (12)	18	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3

	Midterm Strategy Challenge (Business Simulation)	1 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3
	Cross-Cultural Management I: USA	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (5)
	Cross-Cultural Management II: Asia	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (5)
	Personal Growth II: Leadership Credo	1 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3
	Leadership III: Executive Leadership	1 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Satz 3

## 2. Concentration Modules (18 ECTS)

Modul	Kurs	ECTS	SWS (Std.)	Std. Vor-/ Nachbereitung	Std. gesamt	Nachweis
<b>Creating Impact</b> <b>(4 bis 10 ECTS)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Martin Fassnacht	Foundations of Entrepreneurship	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Brand & Price Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Customer-Focused Growth**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Innovation Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Relationship & Services Marketing**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Applications of Entrepreneurial Tools**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Sales***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
<b>Sharpening Financial Acumen</b> <b>(4 bis 10 ECTS)</b>	Investment Banking**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)

Modulverantwortlich: Prof. Dr. Christian Andres	Entrepreneurial Finance***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Mergers & Acquisitions**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Business Tax Strategy***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Risk Management***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Venture Capital**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Private Equity**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
<b>Executing Strategy</b> <b>(4 bis 10 ECTS)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Jürgen Weigand	Strategies for Dynamic Market Environments**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Strategy Execution**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Negotiations**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
	Negotiations & Conflict Resolution***	2 cr	2	36	60	LN gemäß § 11 (5)



		(24)			
The Analytics Edge***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
Logistics & Supply Chain Management***	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)
WHU Impact Case Project**	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (5)

\*\* Der Kurs wird nur im Full-Time Format angeboten, steht aber allen Studierenden zur Wahl.

\*\*\* Der Kurs wird nur im Part-Time Format angeboten, steht aber allen Studierenden zur Wahl.

### 3. Master Thesis (15 ECTS)

#### 1. Option: Begleitende fachspezifische Master Thesis

Die oder der Studierende erstellt parallel zu den Concentration Modules eine fach- oder fachbereichsbezogene Master Thesis im Umfang von 15cr unter der Aufsicht einer Erstbetreuerin oder eines Erstbetreuers.

#### 2. Option: kumulative Master Thesis

Die oder der Studierende muss in den Kursen der Vertiefungsbereiche insgesamt sechs über die normale Kursanforderung hinausgehende Zusatzaufgaben (z.B. problem sets, Diskussion von Fachartikel o.ä.) im Umfang von jeweils 1,5cr bearbeiten. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten der gewählten Kurse auf Antrag der oder des Studierenden vergeben und bewertet. Es müssen mindestens zwei Concentrations abgedeckt werden. Maximal drei Zusatzaufgaben (d.h. maximal 4,5 cr) dürfen zu einem Kurs vergeben werden. Die Master-Thesis schließt mit einem Final Paper im Umfang von 6cr ab, das von einem der Kursleiterinnen oder Kursleiter begutachtet wird.

#### 3. Option: Abschließende Master Thesis

Die oder der Studierende erstellt die Master-Thesis im Umfang von 15 cr nach Abschluss aller Kurse in 3 Monaten.

### **c. Honor Code**

The WHU Honor Code governs participants conduct pertaining to all academic and extracurricular activities associated with the WHU – Otto Beisheim School of Management.

1. I agree to personally attend the classes offered in the program and that only in exceptional cases absence in classes is accepted.
  
2. I agree not to seek an unfair advantage over other participants, including, but not limited to giving or receiving unauthorized aid during completion of academic requirements.
  
3. As a result, I verify that I have not talked to anyone regarding the exams, nor have I seen the exams prior to them being administered by the MBA office.
  
4. If the exams are being administered early, I certify that I will not divulge the contents of the exams to anyone.
  
5. Additionally, I will complete the exams within the agreed-upon time constraints, and will return them directly to the MBA office.

## IMPRESSUM

### **Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management**

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management  
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany  
Tel.: +49-(0)261-6509-0  
Fax: +49-(0)261-6509-509  
E-Mail: WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 04. Juli 2016